

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 wurde festgestellt, dass die Parkflächen auf dem Multifunktionsplatz/Wanderparkplatz Hauptstraße in Monschau-Höfen sowie der Wanderparkplatz Bahnhofstraße in Monschau-Kalterherberg verstärkt von Gästen für längere Wanderungen genutzt werden.

Um eine Gleichbehandlung mit den Gästen zu erzielen die ihre Fahrzeuge im Bereich der Altstadt kostenpflichtig parken, wurde vorgeschlagen auch dort eine Parkgebühr zu erheben.

Deshalb hat der Rat am 24.02.2015 die Parkgebührenordnung entsprechend angepasst.

Im Stadtteil Höfen wurden jetzt vielfach Befürchtungen geäußert die Nutzer des Multifunktionsplatzes würden bei einer dortigen Gebührenpflicht auf den in Sichtweite befindlichen Parkplatz der Vereinshalle ausweichen.

Nach Ansicht der Verwaltung ist ein solches Verhalten tatsächlich zu befürchten. Die beiden Parkplätze sind nur gering voneinander entfernt.

Daher wird empfohlen die Gebührenpflicht um diesen Platz zu erweitern und dort den für den Wanderparkplatz in Kalterherberg vorgesehenen Parkscheinautomaten zu montieren. In Kalterherberg kann dann zu einem späteren Zeitpunkt ein Gerät aufgestellt werden.

Rechtslage:

Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs.1 Buchstabe f) GO NW zuständig für die satzungsgemäße Feststellung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Eine Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss ist gemäß § 15 Abs.1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau vorgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen werden nicht erwartet.


(Hermann Mörtens)
Fachberechtsleiter III


(Jochen Zalts)
Kämmerer



**10. Änderung vom 23.06.2015 der Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau
(Parkgebührenordnung) vom 12.12.1995**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S 310,519) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) i.V.m. § 38 b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) alle in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Abs. 2 Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

Wanderparkplatz Bahnhofstrasse (Gemarkung Kalterherberg, Flur 16 Nr. 466) ,
Multifunktionsplatz/Wanderparkplatz Hauptstr. in Höfen (Gemarkung Höfen, Flur 13 Nr. 250
und Nr. 251) **und Parkplatz an der Vereinshalle Höfen (Gemarkung Höfen, Flur 13, Nr. 231)**

von 10.00 - 19.00 Uhr je angefangene Stunde	1,00 Euro
Tageskarte (Tageshöchstgebühr)	4,00 Euro

Diese Änderung tritt am 24.06.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Änderung vom 24.06.2015 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Monschau wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Ritter
Bürgermeisterin